



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CCI. Kurfürst Joachim erläßt der Stadt Rathenow Mühlpächte und gestattet
ihr einen Deichselzoll, am 6. Mai 1538.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

Confirmirt vnd bestetiget under anderm mitbrenget, das ich in meinem theil vnd gerechtikeit an teuptzk mit bestellung der leutte, eidspflicht, anweisung, auch durch schriftliche auffassung vnd lehens bittung vormoge des vortrags bey Ewer kurfürstl. gnaden sachen abtretten, anweisen, Einreumen vnd auffassen sal, demselben ich dan, wie es betedingt vnd abegeredet, nachgefatzet vnd folge gethan, dieweil Ich aber alters vnd schwacheit halben zu Ewer kurfürstl. gnaden die lehen aufzulassen zu reyllen unvormogens bin vnd doch der vortragk solchs schriftlich zu thun zulest, zu dem haben Ewer kurfürstl. gnaden solchen vortragk zu fordern helffen, den gefrengen vnd vhesten Otte von thumen, an statt ditrichen flansse, neben georgen von Tzschirn zu solchem beschlies vnd auffassung heraus gen teuptzk geschicket, demselben von thumen Ich dan von wegen Ewer kurfürstl. gnaden soliche meine lehen vnd gerechtikeit an teuptzk aufgelassen habe, Ine das auch hiemit vnd In crafft dits Brives depklich vnd wie das am freuntlichen gescheen mag, vorzchnet, Auch aller meiner Lehen vnd gerechtikeit, an meinem vetterlichen theil, die teuptzk, sovil mir die allenthalben In meinem theil kommen, gefallen vnd zufluet, gar nichts ausgeschlossen vnd behalte mir darinne weiter nichts vor, den allein was vorgedachter vortragk vormag vnd mitbringet, mit undertheniger bit, dieselben auffassung, so ich von theumen gethan, gnediglich von Im anzunehmen, meiner lieben frawe Schwester, Iren shonnen vorgemelth, meinen freuntlichen vettern ader Iren vormunden, nach vormoge der alten, meiner lieben bruder seliger vnd meiner vortrage, so zuvor auch confirmirt vnd bestetiget, gnediglich zu reichen vnd zu verleihen vnd mich meins vormogens selbst zu erscheinen Entschuldig nhem, das bin ich umb Hochberumpten Ewer kurfürstl. gnaden Als meinen gnedigsten Hern vndertheniger gehorsams zu vordienen bereyt. Zu wazer Urkunth, stett, vheste vnd vnvorbruchlicher haltung hab ich, Otte schenck, Her von landsperg vnd teuptzk, mein angeborn Infigel wissentlichen zu ende hirauff drucken lassen, Geschrieben vnd gescheen Im funfzehnhundert vnd funf vnd dreyssigsten Jar.

Nach einer alten Copie.

CCI. Kurfürst Joachim erläßt der Stadt Rathenow Mühlpächte und gestattet ihr einen Deichselzoll, am 6. Mai 1538.

Wir Joachim — als etwa vnser Gnädiger vnd freuntlicher lieber herr vnd Vater, Marggraf Joachim, Churfürst etc., seel. vnd loblicher Gedächtnis, seiner lieben Möllen zu Rathenow, vnsern lieben Getreuen Burgermeistern vnd Rathmannen vnser Stadt Rathenow, auf einen Vertrag zugestellt, darvon sie seiner Liebe jährlich zwanzig Gulden vnd dreissig Wispel Korn, halb Rocken vnd halb Gersten zu geben versprochen, daß wir auf ihr fleißig unterthänig Erfuchen ihnen die Zwanzig Gulden vor vns vnd vnsern Erben nachgelassen haben vnd thun das hiermit in Krafft dieses Brieffes, doch der Verschreibung vnd dem Vertrag in allen andern articulen unschädlich. Auch haben wir Ihn aus Gnaden einen dissel Pfenningk gegeben vnd vergonnt von allen ungeprivilegirten Städten zu nehmen, vnd vergonnen ihnen solche in Krafft dieses Brieffes. Zu Urkundt mit vnsern anhangenden Insigel besiegelt vnd Geben zu Tangermünde, Sonn-

abends nach misericordias Domini, nach Christi vnfers lieben herrn Geburth Funffzehen hundert vnd im sechs vnd dreisigsten Jahre.

Nach einer alten Copie.

CCII. Kurfürst Joachim nimmt Christoph Fronhofer außs Neue zum Amtmann in Oderberg an, am 30. Mai 1536.

Wir Joachim, Churfürst etc., Bekennen, Nachdem dan etwan der Hochgeborn Fürst, her Joachim, Marggraff zw Brandenburg vnd Churfürst etc., vnser gnediger vnd freundlicher lieber herr vnd vater seliger vnd loblicher gedechtnus, vnserm Amptman zw Oderberg, Rath vnd lieben getrewen Cristoff Fronhoffern vnd seinen menlichen leibs lehens Erben vnser Ampt Oderberg mit seinen zugehorungen vnd nutzung, außerhalb vnfers Zol darfelbst, In massen, wie das hiebefore andere Amptleut Innegehabt, auff einen Rechten widerkauff vor Funff hundert, auch außs besundern gnaden noch funffhundert gulden, alles an muntz, vorschrieben vnd versprochen; So haben wir angefehen vilveltige, getrewe vnd willige dinst, so genanter vnser Amptman vnd seine Erben gedächtem vnserm lieben hern vnd vatern seliger, auch vns gethan vnd hinfurder thun sollen vnd wollen vnd Im vnd seinen menlichen leibs lehens Erben solch genant vnser Ampt Oderberg mit aller nutzung vnd zugehorung außerhalb vnfers Zolles darfelbst ufs new uff einen Rechten widerkauff vor Taufent gulden vorschrieben vnd eingedhan haben, nach meldung des alten briffs daruber aufgangen, auch außs fundern gnaden, damit wir Im geneigt, noch Taufent gulden, alles an muntz, gegeben vnd versprochen, das wir gegen ubergabung der vorigen vorschreibung Im vnd seinen Rechten menlichen leibs lehens Erben genant vnser Ampt Oderberg mit allen vnd Iglichen seinen nutzungen vnd zugehorungen außerhalb vnfers Zolles darfelbst, vnd wie das die vorigen vnser Amptleuth Innegehabt, uff einen Rechten widerkauff vor zweytaufent gulden guter muntz Landswerung vorschrieben vnd In Amptmans weise eingethan haben, vorschreiben vnd thun Im vnd seinen menlichen leibs lehens Erben ein genant vnser ampt Oderberg mit seinen nutzungen vnd zugehorungen auff einen Rechten widerkauff vnd In Amptmans weise, In Crafft vnd macht dits brives, vnd also, das sie dasselbige vnser Ampt mit seiner zugehorunge In amptmans weise Innehalten, genissen vnd geprauchten, das auch In guter getrewer vnd vleifiger vorwharung bestellen vnd halten vnd vns darvon dienen vnd vorwanth sein sollen, In massen ander vnser Amptleuth gethan haben vnd genanter Cristoff bißs hieher Ingehabt vnd gethan hat, doch sol vns vnd vnsern Erben die ablosung vorbehalten sein, die wir vnd vnser Erben die Zeit seins Lebens nicht thun sollen noch wollen. Wan aber wir ader vnser Erben von seinen menlichen Leibs lehens Erben die ablosung thun wollen, sollen wir Inen ein halb Jar zuuorn verkundigen, vnd nach Endung des halben Jars Inen die Zwey Taufent gulden an guter muntz Landswerung, ader an lehen gutern, das zw vnserm gefallen stehen solle, vorgnugen vnd bezallen, wan das gescheen, vnd nicht ehr, sollen sie vns oder vnsern Erben solch vnser Ampt